

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anteilsfinanzierung ist sparsam, wirtschaftlich und nur für den bewilligten Verwendungszweck einzusetzen.
2. Bei der Verwendung der Mittel ist der Empfänger berechtigt, Einzelansätze des Finanzierungsplanes um bis zu 20 % zu überschreiten, sofern diese Überschreitung durch Einsparungen in anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.
3. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zahlungsempfängers, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
4. Bei öffentlichkeitswirksamen Präsentationen des Projektes ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Halle (Saale) hinzuweisen.
5. Die Anteilsfinanzierung wird ratenweise bewilligt.
6. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.
7. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zahlungsempfänger darf über die Gegenstände im Wert von mehr als 150 Euro vor Ablauf der im Bescheid festgelegten Bindung nicht frei verfügen. Diese Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.
8. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 8.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen erhält oder wenn sich eine Änderung der Gesamtfinanzierung von mehr als 10 % ergibt,
 - 8.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Anteilsfinanzierung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 8.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Zielsetzung des Projektes nicht oder mit der bewilligten Anteilsfinanzierung nicht zu erreichen ist,
 - 8.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 8.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 8.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
9. Die Abrechnung hat nach Ablauf der Maßnahme bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag bis zum 30. Juni des Folgejahres möglich.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Außerdem sind Originalbelege beizufügen. Die Unterlagen und Originalbelege sind nach Rückgabe für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes haben städtische Mitarbeiter nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, Einsichtnahme in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.